

Auf dem Weg zur Digitalisierung

Digitale Eingaben heute

Justitia 4.0

Digitalisierung der Kanzlei

Begrüssung

Dr. iur. Léonard Maradan, SAV

Besten Dank an unsere Sponsoren!



Ablauf

- Digitale Eingabe an Gerichte (RA Simon Gass und RA Michael Mráz)
- Justitia 4.0 (RA David Schwaninger, Franz Achermann und Roland Hofmann)
- Digitalisierung der Kanzlei (RA Tano Barth)
- Pause
- Digitale Signatur und Datenschutz (Swiss Sign und Data Security)
- Digitale Transformation der Justiz (RA Claudia Schreiber)
- Aktuelle Trends im digitalen Legal Marketing (RA Tobias Steinemann)
- Generative KI im juristischen Kontext (RA Ioannis Martinis)
- Apéro

Digitale Eingabe an Gerichte

RA Simon Gass und RA Michael Mráz

Weshalb diese Präsentation?

- Verwende selbst regelmässig elektronische Eingaben (über den Anbieter PrivaSphere)
- Idee: Bei Gerichten/Behörden und anderen Anwaltsbüros den Puls betreffend elektronische Eingaben fühlen, Fokus auf kantonale Ebene
- Interessanter Zeitpunkt-> über 10 Jahre nach Einführung der elektr. Eingabe und nur noch wenige Jahre vor Einführung Justitia 4.0

Grundlage Umfrage per E-Mail/Telefon

- Umfrage mit je drei Fragen an Anwaltschaft und Gerichte/Behörden
- Vielmals auch ungefähre Werte, Schätzungen
- Nicht repräsentativ. Habe mir aber Mühe gegeben!

Fragen an Anwaltschaft:

- Wie viele Anwältinnen/Anwälte benutzen in Ihrem Büro regelmässig elektronische Eingaben an die Gerichte/Behörden?
- An diejenigen, welche regelmässig elektronische Eingaben verwenden: Können Sie einen konkreten Nutzen daraus nennen?
- An diejenigen, welche elektronische Eingaben NICHT verwenden: Können Sie das hauptsächliche Hindernis/den Grund nennen, weshalb Sie keine elektronischen Eingaben verwenden?

Anzahl regelmässige Nutzer/-innen

- Angefragte Büros: 11 (grösstes Büro: 15 Pers., kleinstes: 1 Pers.)
- Anwältinnen/Anwälte insgesamt: 65
- Anwältinnen/Anwälte, welche elektronische Eingaben nutzen: 8 von 65
- Büros, in welchen niemand elektr. Eingaben verwendet: 7 von 11

An Nutzer/-innen: Vorteile?

- Zeit-/Ortsungebundenheit für Eingaben, auch aus Home Office, aus den Bergen, wenn Kinder im Bett sind
- Kein Ausdrucken von Eingaben und Beilagen
- Papier- und Portokosten sind niedriger
- Effizienz bei der Eingabe
- Besonders für kleinere Eingaben ist der administrative Aufwand viel geringer
- Notwendigkeit, sich mit digitalen Abläufen auseinanderzusetzen

An NICHT-Nutzer/-innen: Hindernisse?

- Initialaufwand/Abklärungen/Administrativer Aufwand schreckt ab
- Bisherige Abläufe mit Sekretariat, Diktieren (auch orts- und zeitungebunden!) und Fristenkontrolle haben sich bewährt und sind effizient
- Nummerierung und Zusammenstellen von digitalen Beilagen nicht effizienter, die Schlusskontrolle ist auf Papier einfacher
- Respekt vor technischen Problemen bei Versand / mangelndes Vertrauen darauf, dass Eingabe wirklich erfolgt ist

An NICHT-Nutzer/-innen: Hindernisse? (Teil 2)

- Da Justitia 4.0 / Plattform sowieso kommt, besser zuwarten, als doppelten Aufwand zu betreiben
- In einem Fall prozesstaktische Überlegung: Abgabe per Post nach Annahmeschluss führt dazu, dass Eingabe erst am übernächsten Tag ankommt, elektronische Eingabe zu schnell
- In einem Fall Wunsch des Gerichts: Bitte lieber Eingaben per Post

Umfrage bei Gerichten/Behörden

20 erst- und zweitinstanzliche Gerichte in den Kantonen BL, BS, SO, AG, BE (Zivil- und Strafrecht) sowie 1 Staatsanwaltschaft und 1 Mietschlichtungsstelle angefragt

(Bemerkenswert: Alle haben sich sehr rasch und engagiert geäußert)

Fragen an Gerichte/Behörden:

- Wie hoch schätzen Sie den Anteil elektronischer Eingaben bezogen auf alle Eingaben?
- Können Sie abschätzen, wie viele Anwältinnen/Anwälte regelmässig elektronische Eingaben benutzen?
- Können Sie positive und negative Auswirkung der elektronischen Eingaben auf Ihren Arbeitsablauf nennen?

Anteil elektronischer Eingaben

- Beinahe zwei Drittel der angefragten Gerichte und Behörden geben den Anteil der elektronischen Eingaben an allen Eingaben mit 5 Prozent oder weniger an
- Weitere 27% der angefragten Gerichte und Behörden schätzen den Anteil der elektronischen Eingaben auf 5-10 Prozent
- Zwei Gerichte gaben einen höheren Anteil an, einmal 16% und einmal 50% (letztere Zahl könnte trotz erfolgter Nachfrage ein Ausreisser sein)
- Vergleich Bundesgericht: Anteil 2022: 3.2%

Anzahl regelmässige Nutzer/-innen

- Gut 70% der angefragten Gerichte/Behörden schätzen, dass es 1 bis 10 Rechtsvertreter/-innen sind, welche bei ihnen regelmässig elektronische Eingaben einreichen
- Die Rückmeldungen der weiteren knapp 30% der Gerichte/Behörden schätzen die Anzahl regelmässiger Nutzer/-innen auf 10 bis 25

Vorteile für Gerichte/Behörden

- Möglichkeit, die PDF-Eingaben und Beilagen direkt in das eigene Ablagesystem «herüberzuziehen», somit schnelle Verarbeitung und Zugriff von überall her und durch mehrere Personen gleichzeitig möglich (diverse Male genannt)
- Postaufgabe muss nicht jeweils per Sendungsverfolgung überprüft werden

Vorteile für Gerichte/Behörden (Teil 2)

- Ein Gericht hat positive Erfahrungen mit ZIP-Dateien gesammelt: Wenn die Beilagen zwar je einzeln als PDF-Dateien gespeichert, aber dann in einer ZIP-Datei zusammengepackt an das Gericht geschickt werden, kann das Gericht diese entpacken und die Beilagen sind dann (als einzelne Dateien) besser auffindbar als in einem Aktenberg (siehe aber einzelne PDFs als Nachteil...)
- Zeitkritische Eingaben sehr schnell möglich, z.B. Superprovisorium, Dispensation oder Verschiebung bei Krankheit
- Erfahrungsgewinn für zukünftige digitale Verarbeitung

Nachteile für Gerichte/Behörden

- (Teilweise erheblicher) Aufwand, Material, Kosten für Ausdruck der Eingaben, teilweise mehrere Parteien, gerade bei einem grossen Gesuch/bei vielen Beilagen und/oder wenn Beilagen einzeln (viele einzelne PDFs) eingereicht werden, ein Gericht fühlt sich als «Postbüro für RA»
- Quasi jederzeitige Erreichbarkeit zu gewährleisten, Gericht muss mehrmals am Tag den elektr. Eingang bearbeiten da auch später am Tag ein dringliches Gesuch eingehen kann
- keine automatische Benachrichtigung beim Posteingang
- Umständliches Öffnen der elektronischen Eingaben, Überprüfung der Signatur benötigt Zeit

Nachteile für Gerichte/Behörden (Teil 2)

- Fehleranfälligkeit: Beilagen vergessen, übersehen -> Mehraufwand für alle
- Technische Probleme, für welche dann Gerichte/Behörden die Schuld gegeben wird
- Es kam mehrere Male die Rückmeldung, dass die elektronischen Eingaben für Gerichte/Behörden derzeit nur Nachteile mit sich bringen würden

Fazit

- Anteil an elektronischen Eingaben sowie Anzahl regelmässiger Nutzer/-innen sind (auch auf kantonaler Ebene) gering
- Die Gerichten/Behörden sehen bei sich derzeit überwiegend Nachteile durch Mehraufwand (-> Stichwort Postbüro für RAs), nur vereinzelt Vorteile
- In der Anwaltschaft schätzen regelmässige Nutzer/-innen der elektronischen Eingaben: Flexibilität, Effizienz, Kostenersparnis
- Für die grosse Mehrheit der Anwaltschaft sind digitale Eingaben nach wie vor kein Thema im Büroalltag

Gegenwart – Elektronische Eingaben heute

- Art. 130 Abs. 2 ZPO
- Art. 110 Abs. 2 StPO
- Art. 33a SchKG
- Art. 21a VwVG

Nutzung tief, aber steigend

Gegenwart – Antwort von Behörde (Theorie)

- Art. 139 ZPO
- Art. 86 StPO
- Art. 34 Abs. 2 SchKG
- Art. 11b Abs. 2 / 34 Abs. 1bis VwVG

Nutzung sehr tief

Zukunft – Plattform Justitia.Swiss (Justitia 4.0)

- Justitia.Swiss» ist ein (Teil-)Projekt des Projektes Justitia 4.0
- <https://www.justitia40.ch/de>
- <https://www.justitia.swiss/de>
- Einreichung von Eingaben und Empfang von Sendungen über digitale Plattform «Justitia.Swiss»
- Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/e-kommunikation.html>)
- Inkrafttreten: vermutlich 2026, mit Übergangsfrist von 2 Jahren bis zur Verbindlichkeit

Zwischenphase - Am Übergang vom Heute zum Morgen

- Digitale Eingaben werden zunehmend genutzt – Mehrheit aber noch immer postalisch / physisch
- Digitaler Rechtsverkehr kommt!
- Plattform Justitia.Swiss aktuell in Testphase (offen für Interessierte in den einzelnen Kantonen) (Kt. ZH: Verwaltungsgericht)
- Daher: Anpassung VRG per 1.1.2026 (§ 4d nVRG: Pflicht zu elektronischen Verfahrenshandlungen für berufsmässige Vertreter / Anwältinnen und Anwälte nach BGFA) (**Achtung:** keine Parallelität zu BEKJ, Inkrafttreten ist früher)

Detailregelungen

Grundlagen bei Verfahren nach Bundesprozessgesetzen:

- Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV, SR 272.1)

Grundlage für Verwaltungsverfahren Kt. ZH:

- Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV)

Digitaler Rechtsverkehr: Ablauf heute und morgen

Elektronischer Geschäftsverkehr (digitale Eingaben) besteht stets aus zwei Komponenten:

- Identifikation des Absenders
- Gesicherte Übermittlung

In Zukunft:

- Login auf Plattform Justitia.Swiss
- Digitales Hochladen

Aktuell:

- **Qualifizierte elektronische Signatur**
- Einreichung über **anerkannte Zustellplattform** («eGov Einschreiben»)

Wie gehen Sie vor?

Sie brauchen aktuell:

- Eine digitale Signatur (siehe a. Art. 14 Abs. 2bis OR)
- Eine Möglichkeit zur Übermittlung (digitale Plattform)

Digitale Signatur - Anbieter

Zertifizierungsdienste

- SwissSign, QuoVadis, Swisscom, BIT

(Qualifizierte) elektronische Signaturen

- Skribble, SwissSign, Quo Vadis, DeepSign

Wie komme ich zu einer digitalen Signatur?

- Kontakt mit einem Signaturanbieter (SwissSign, Skribble, anderer)
(<https://www.swissign.com/> , <https://www.skribble.com/de-ch/>)
- Abklären der Bedürfnisse (Einzellösung, Kanzleilösung, Preismodell)
- Identifikation (online oder vor Ort oder durch Partner)
- Festlegung des Logins, evtl. Installation vor Ort
- Signieren

Kosten: CHF 2-4 pro qualifizierte elektronische Signatur

Hinweis: Privasphere bietet Signatur- und Maillösung in einem an

Einreichung der Eingabe – Anerkannte Zustellplattformen

- PrivaSphere Secure Messaging der Firma PrivaSphere AG
- IncaMail der Schweizerischen Post

Vergleich PrivaSphere und IncaMail

Wie komme ich zu einer Login auf der Plattform?

- Kontakt mit einem Plattformanbieter (IncaMail oder Privasphere)
(<https://www.incamail.com/> - «Konto eröffnen» ;
<https://www.privasphere.com/h/index.php?id=52&L=0>)
- Festlegung des Preismodells
- Festlegung des Logins, evtl. Installation vor Ort
- Benutzen

Kosten: Meistens Fixpreismodell, ca. CHF 200-400 p.a. (abhängig von Kanzleigrösse und Nutzungsvolumen)

Digitale Eingabe via IncaMail - Demo

Fristeinhaltung

- ZPO Art. 143 Abs. 2, StPO Art. 91 Abs. 3, SchKG 33a Abs. 3:
Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung einer Frist **der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird**, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind. (vgl. a. VeÜ-ZSSV, Art. 8b)
- Beispiel für eine Quittung (IncaMail)
- Grosser Vorteil: **Keine** Nachreichung auf Papier nötig (Art. 8a VeÜ-ZSSV)

Erfahrungen

- Zustellung über beide Plattformen funktioniert
- Behörden verwenden beide Plattformen – diese sind aber interoperabel



- Nicht alle Behörden halten sich an die gesetzlichen Vorgaben (teilweise eigene Lösungen oder gar keine Möglichkeit für eGov)
- Technische Schwierigkeiten? Äusserst selten

Herausforderungen / Einzelprobleme

- Grösse der Eingaben (Mengenbeschränkungen bei Behörden)
- Verteilen auf mehrere Mails: Achtung, es braucht auf jeder Mail mind. Signatur
- **Nicht-pdf Dateien (Excel, Bilder)**
- **Integration in Dokumentenverwaltungssysteme der Kanzlei (Versand bzw. Ablage)**
- Fristwahrung: OGer ZH: RE220012 vom 25.1.2023 (ist auch in ZR) (Versand «vertraulich» statt «Einschreiben»); s.a. BGer 7B_348/2024 vom 03.06.2024 (Fehlermeldung von Plattform, zu schwere Datei)
- **Evtl. Mehraufwand für Anwälte (v.a. Beilagenmanagement)**
- Ganz wenige Gerichte teilweise noch analog unterwegs (verlangen Nachsendung)
- **Keine «interne» Postfrist (Selbstdisziplin)**
- Neu auch Möglichkeit (und bald Pflicht) in kantonalen Verfahren (ZH: Migrationsrecht, Steuerrecht, später Baurecht)

Zusammenfassung

- Elektronische Kommunikation mit Behörden unter allen wesentlichen Prozessgesetzen zulässig und bald Pflicht
- Voraussetzung: qualifizierte elektronische Signatur
- Übermittlung über anerkannte Zustellplattform: PrivaSphere und IncaMail (Schweizer Post)
- Fristeinhaltung: Abgabequittung, «Einschreiben» (!)
- In Zukunft: Login auf Plattform und Upload der Dateien auf die Plattform; Durchgehend digitaler Verkehr

Fazit für Anwältinnen und Anwälte

- Fangen Sie heute an!
- Das Bessere ist der Feind des Guten!
- Fangen Sie mit einfachen Eingaben an (z.B. Fristerstreckung)
- Überlegen Sie sich Ihre digitalen Abläufe (Ablage, Archivierung, digitales Mandat) und probieren Sie diese aus
- Wer etwas «Übung» hat, soll sich für Justitia.Swiss-Testbetrieb melden (Verwaltungsgericht ZH: E-Mail an it@vgrz.ch Mind. eine Ansprechperson)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diskussion und Fragen

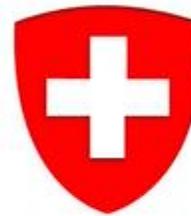
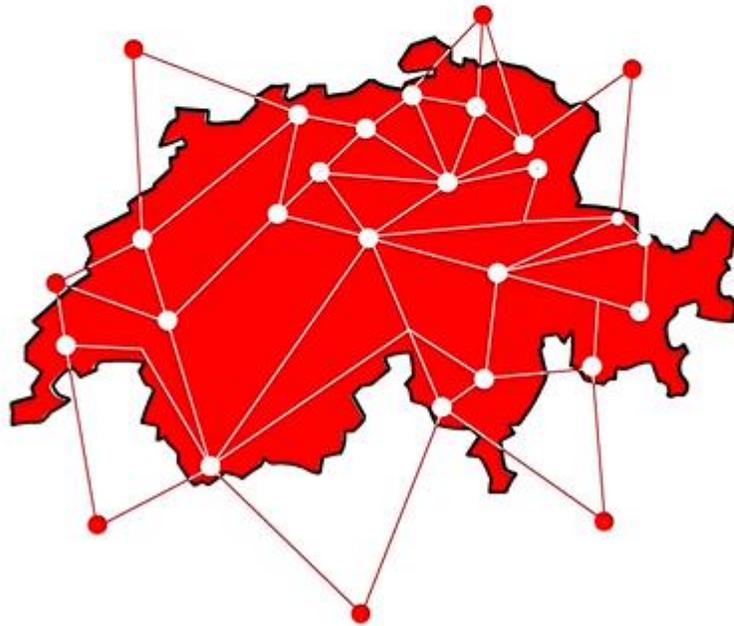
Justitia 4.0

Stand des Projekts

David Schwaninger, RA, Franz Achermann, IT-Architekt, Justitia 4.0, Roland Hofmann, Kantonsgerichtspräsident BL

Projekt Justitia 4.0

Digitalisierung der Schweizer Justiz



Gerichte des Bundes
Bundesanwaltschaft
Bundesamt für Justiz



Gerichte in den Kantonen
Staatsanwaltschaften
Justizvollzug

Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR)
Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)

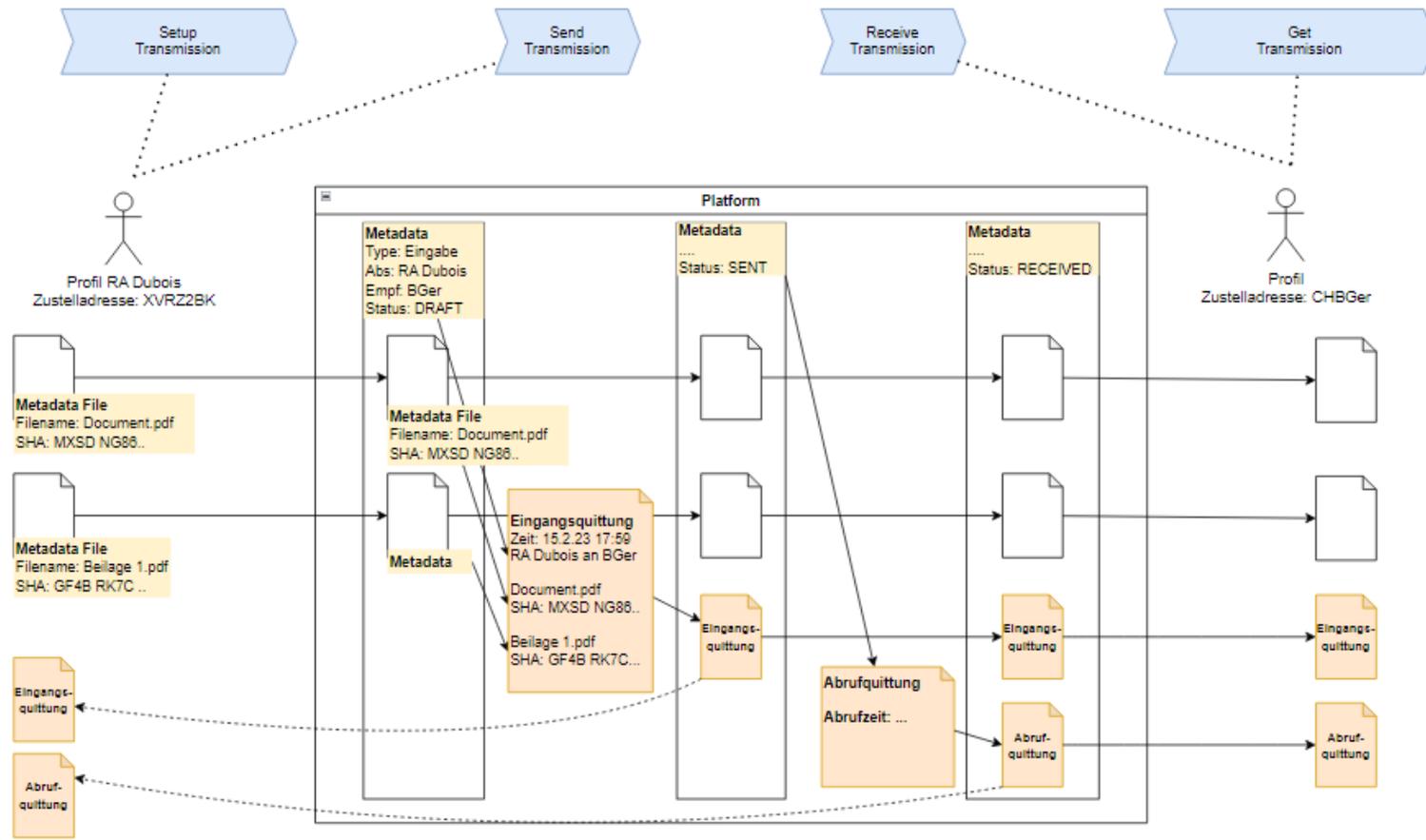
Projekt Justitia 4.0

- Plattform justitia.swiss für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akteneinsicht
 - Bundesgesetz über die Plattformen für die digitale Kommunikation in der Justiz (BEKJ)
- Justizakte-Applikation (JAA) für die Bearbeitung und Verwaltung der digitalen Akten sowie das Taskmanagement für die Justizbehörden
- Unterstützung des digitalen Wandels

Merkmale Plattform Status MVP

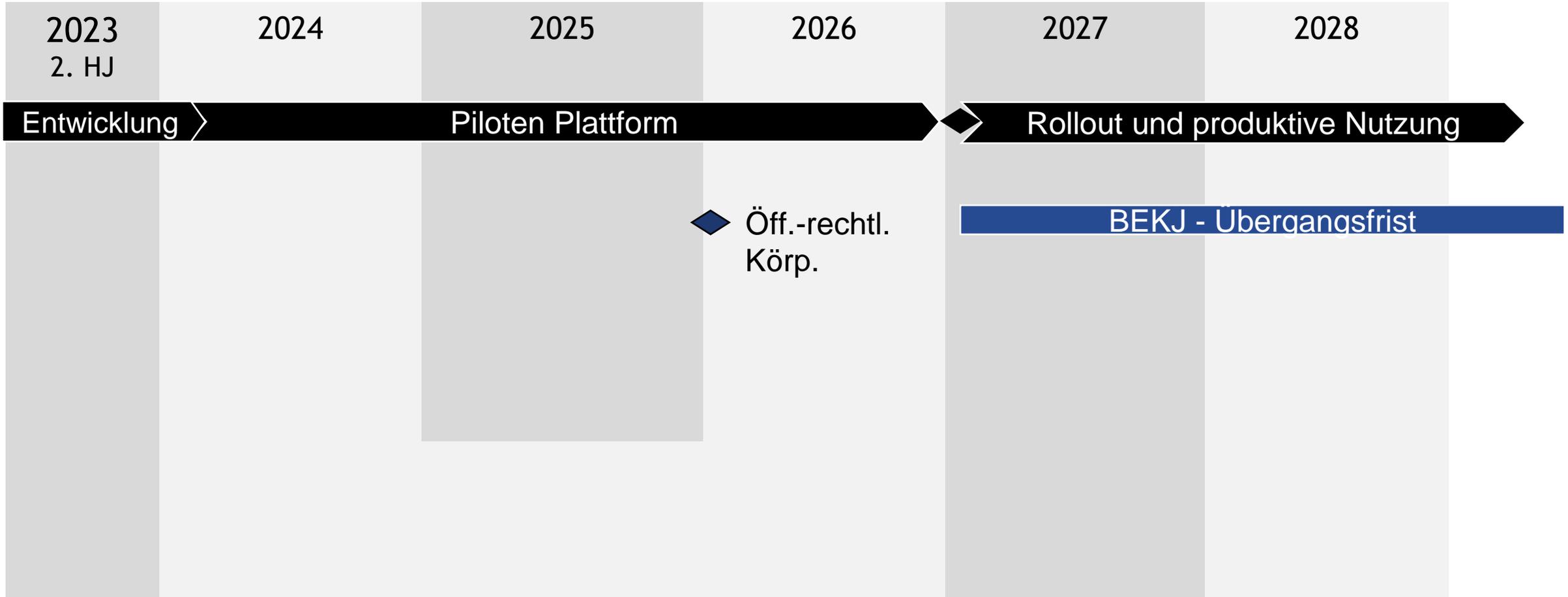
- Zwei Grundtransaktionen:
 - Eingabe, Transfer (Zustellung + Akteneinsicht) von diversen Dateien
- Verschlüsselung aller Dateien
- Drei Quittungstypen als Beleg:
 - Eingangs-, Abruf-, Nichtabholquittung
- Zugriff per Web-Portal und Grundlagen für Zugriff per API
- Entwicklung der API auf Kundenseite ist Sache der Softwarehersteller
- Verschiedene Profile (Einzel- und Gruppenprofile)
- Barrierefrei nach WCAG 2.1

Sichere Plattform mit Datenschutz und Datensicherheit im Zentrum



- Der Hashwert jeder Datei wird auf der Quittung angebracht.
- Die Quittungen werden nach dem Eingang und beim Abruf erzeugt, und mit einem Siegel versehen.
- ✓ Plattform verändert keine Dateien
- ✓ Damit kann später jederzeit die Integrität einer Datei festgestellt werden.

Masterplan



Übersicht Piloten (Stand August 2024)

Pilot am Laufen	Durch das BJ genehmigte Piloten	Piloten in Vorbereitung
FR: Stawa - Strukturierte Strafanzeigen	<ul style="list-style-type: none"> • BL : Gerichte + Stawa • GE: Justizleitung Zivilgericht 1. Instanz 	<ul style="list-style-type: none"> • ZH: Verwaltungsgericht (Digilex -> Q1 / 2026) • VD: Justizleitung - Strafgericht Vevey (Q1 2025) • BS: Gerichte + Stawa • TI: Gerichte • LU: Justiz • TG: Stawa

Ziele der Pilotierung

- Erprobung der Grundversion der Plattform justitia.swiss im rechtsgültigen Praxisbetrieb
- Erfahrungen sammeln in der praktischen Anwendung der Plattform, d.h. die Funktionalitäten, die Praxistauglichkeit sowie die Auswirkungen auf die Arbeitsweise der Anwenderinnen und Anwender werden in der Praxis erprobt.

Rechtliche Grundlage für den Pilotbetrieb

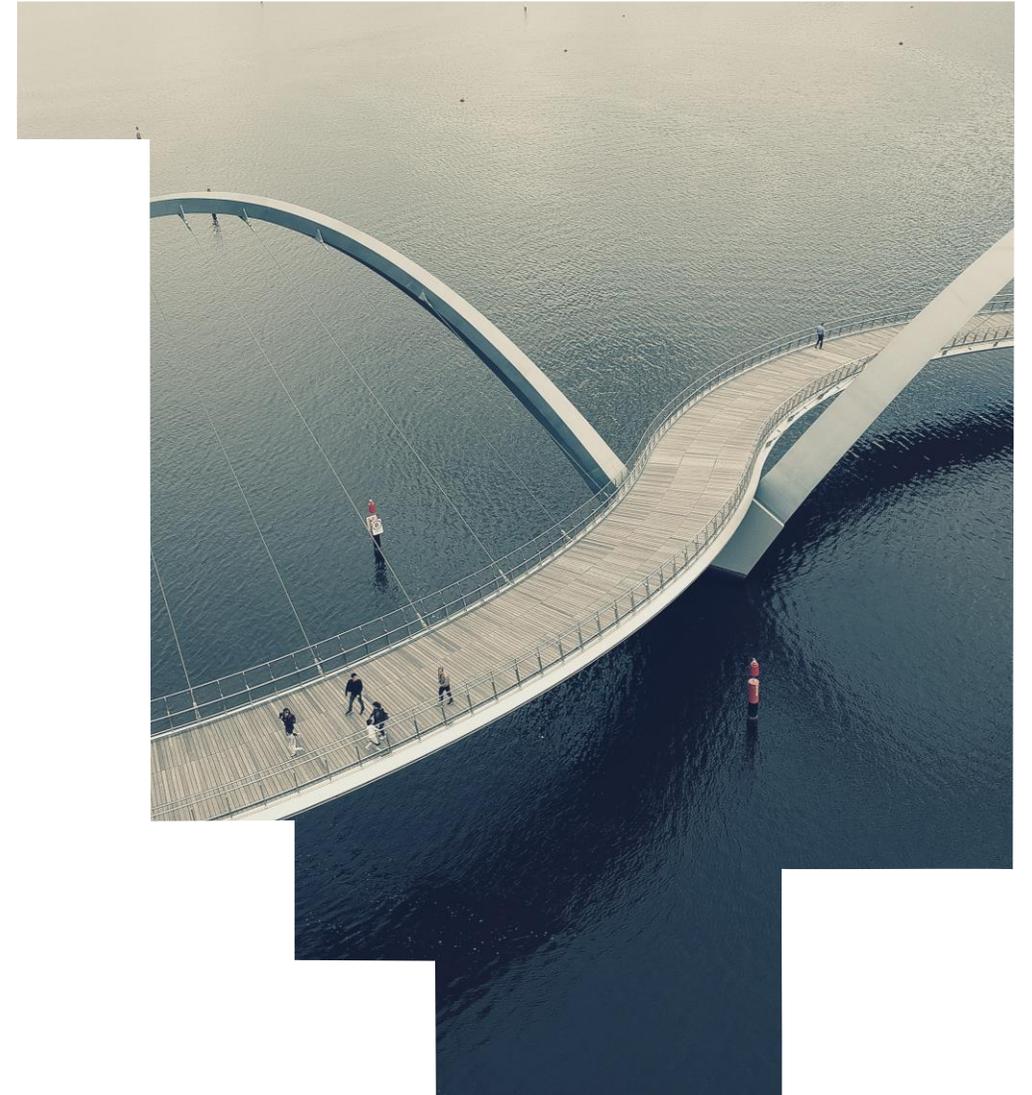
Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (s. insbesondere Art. 13 a VeÜ-ZSSV)

Plattform aus Sicht der Anwaltschaft

- Erster Testtag mit vier Anwälten am 30. August 2024
- Piloten mit Anwältinnen und Anwälten
- Allgemeine Zugangsmöglichkeiten für interessierte Anwältinnen und Anwälte

→ Feedbacks, Triage in wichtige Bedürfnisse und Wünsche

Plattform justitia.swiss Live-Demo



Auf dem Weg zur Digitalisierung



Schnittstellen

Art. 19 Benutzeroberfläche und Schnittstellen

¹ Jede Plattform hat eine Benutzeroberfläche, die über gängige Technologien erreicht und benutzt werden kann.

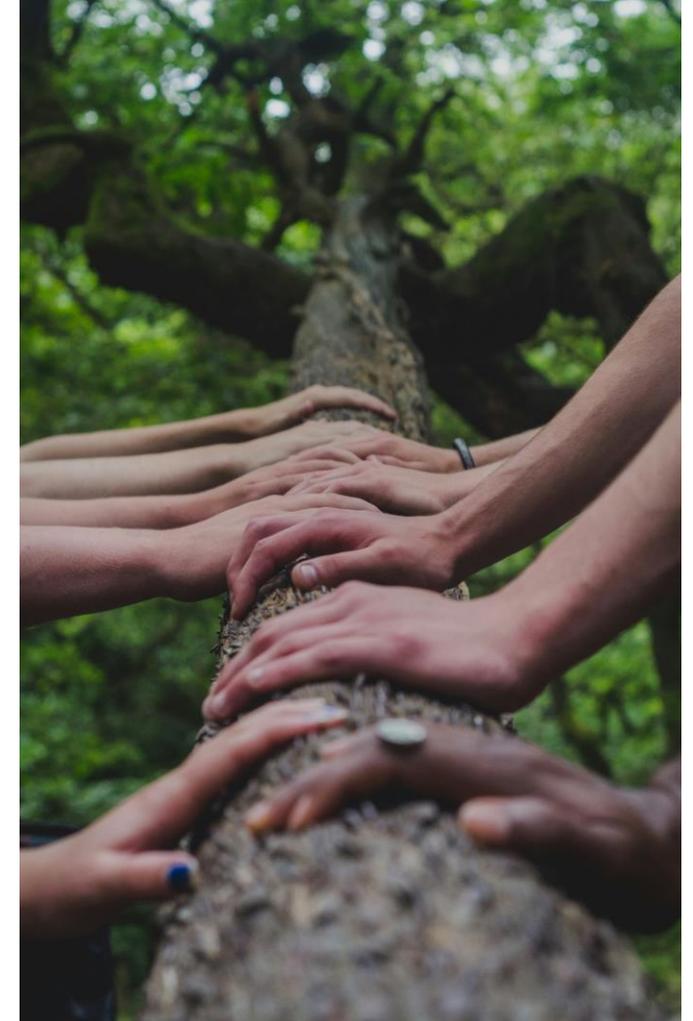
² Die zentrale Plattform verfügt über Schnittstellen für die Anbindung anderer Anwendungen.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Schnittstellen.

- Webbasierte Benutzeroberfläche
- Schnittstelle(n), welche die Anbindung an Branchensoftware ermöglicht
- Spezifikation abrufbar, Softwarehersteller sind gefordert

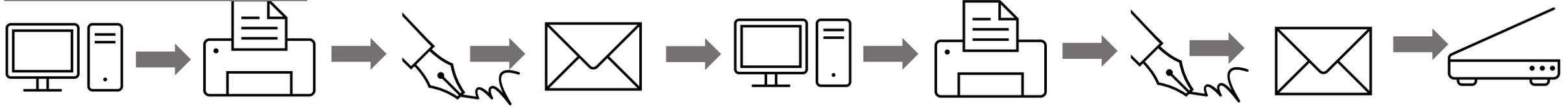
Unterstützung der Anwaltschaft beim digitalen Wandel bei Bedarf

- Zusammenarbeit mit den kantonalen Anwaltsverbänden
- Abklärung Schulungsbedarf
- Gemeinsame Erarbeitung von Schulungsunterlagen (eLearning-Videos, Webinare, digitales Handbuch, etc)



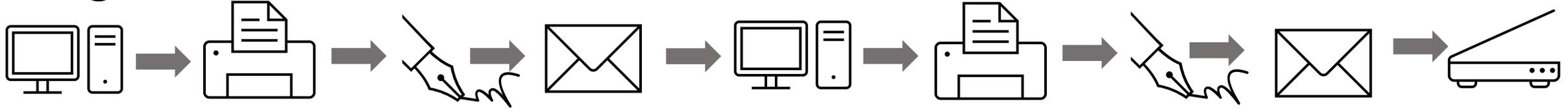
Was braucht es auf der
Seite der Anwältin / des
Anwalts...?

Eingabe 1.0

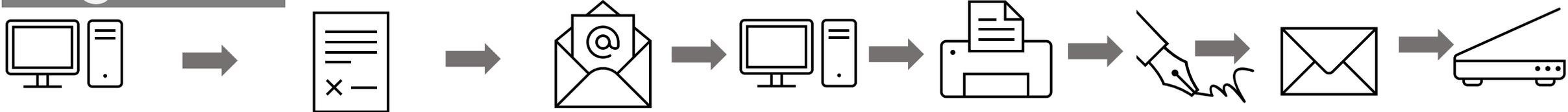


➔ Umständlich aber etabliert

Eingabe 1.0



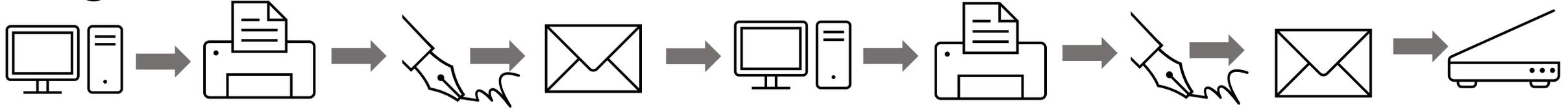
Eingabe 2.0



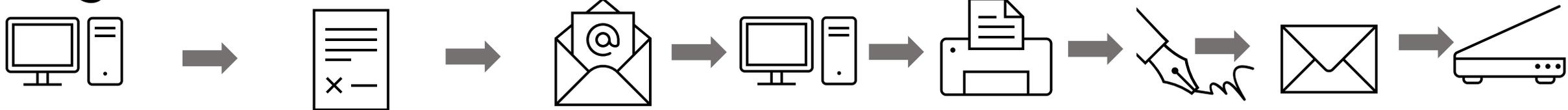
➔ Keine durchgehende Digitalisierung

Auf dem Weg zur Digitalisierung

Eingabe 1.0



Eingabe 2.0

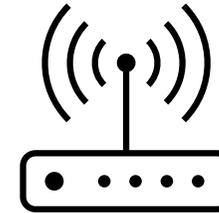
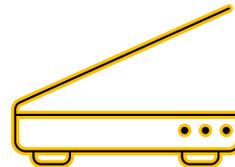
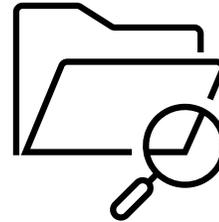
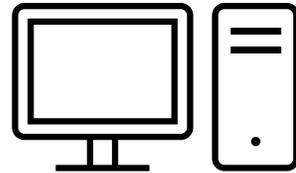


Eingabe 4.0



 Durchgehende Digitalisierung und Verkürzung Prozesse

Infrastruktur - Minimum

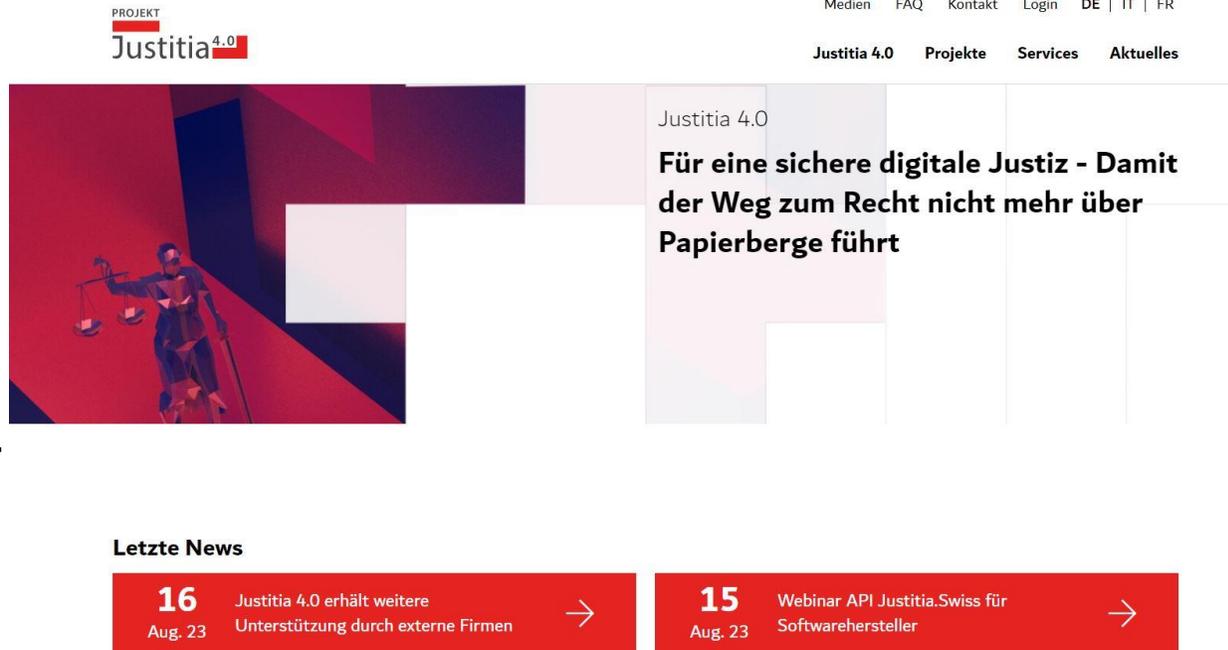


Ausblick

- Das Projekt und der politische Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Anwaltschaft wird sich daher weiter auf allen Ebenen des Projekts und der Politik einbringen und die Interessen der professionellen Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter wahren (konsequente Digitalisierung, keine Verschlechterung zu heute).
- Die Anwaltschaft muss sich mit den Auswirkungen auf die internen Prozesse, auf die kanzleiinterne IT-Infrastruktur und auf die Auswirkungen auf die anwaltliche Tätigkeit generell auseinandersetzen.
- Die Anwaltschaft darf sich auch auf «Neues» freuen – Eingaben ort- und zeitunabhängig machen, jederzeitiger Zugriff auf die Verfahrensakten, durchsuchbare Akten etc.

Informationen zum Projekt

- Projektwebsite www.justitia40.ch
- Newsletter: Anmeldung via <https://www.justitia40.ch/de/newsletter>
- LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/justitia40>
- Mail info@justitia40.ch



PROJEKT
Justitia^{4.0}

Medien FAQ Kontakt Login DE | IT | FR

Justitia 4.0 Projekte Services Aktuelles

Justitia 4.0

Für eine sichere digitale Justiz - Damit der Weg zum Recht nicht mehr über Papierberge führt

Letzte News

16 Aug. 23 Justitia 4.0 erhält weitere Unterstützung durch externe Firmen →

15 Aug. 23 Webinar API Justitia.Swiss für Softwarehersteller →

Quelle: Justitia 4.0

Verschiebung Inkrafttreten BEKJ

- **Verschiebung um 1 ½ Jahre auf 1. Januar 2027**
- **Evtl. flexibilisierter Beginn des Obligatoriums (Vorschlag RK SR)**
 - Beginn Obligatorium innert 5 Jahren ab Inkrafttreten BEKJ
 - kantonal individuell
 - Bestimmung Zeitpunkt durch Kantone



CHANCE: mehr Zeit für Umsetzung und Testen

RISIKO: Hinausschieben der «Hausaufgaben»

Planung der Gerichte BL

- **Fortsetzung der Einführung der digitalen Akte bei den Gerichten** gemäss bisheriger Planung
- **Start PILOT auf der Plattform justitia.swiss:**
 - **ca. November 2024:** Strafgericht (ZMG); Zivilkreisgerichte; KG ZR
 - **1. Schritt: Pilotierung der digitalen Übermittlung**
 - **später: Pilotierung der digitalen Akteneinsicht**
- **Modalitäten in Erarbeitung**
 - Registrierung; Nutzungsanleitung; Definition Fallbacks etc.

Pilotbetrieb

- **Zwangsmassnahmengericht (ZMG)**
 - Teilnahme/Registrierung über Staatsanwaltschaft
- **Zivilkreisgerichte**
 - **Ost:** One-to-one (1 resp. 2 Anwaltsbüros)
 - **West:** interessierte Anwält/innen; definierte Fallarten (voraussichtlich Eheschutz und Klagen nach FR)



Ihr **Interesse** und ihre **Fragen** nehmen wir gerne unter ger-dtg@bl.ch entgegen.

Geplant sind ein **Q & A Board** sowie eine **Informationsveranstaltung**.

Digitalisierung der Kanzlei

RA Tano Barth



- Übersicht über die wichtigste Informatiktools in Anwaltskanzleien



Unverzichtbar:

Bürosuite (Z.B. Microsoft Office, Open Office)

PDF-Verarbeitungssoftware

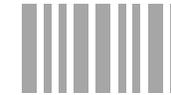
Antivirus



**Client Management/
timesheet**



**DMS
(Datenmanagementsoftware)**



**Elektronische Signatur / Digitale
Eingabe an Gerichte**



Client Management / Timesheet

- Zweck:
 - Informationen über Klienten und Mandate schnell finden
 - Konflikt-Check
 - Einfaches Timesheet und Fakturierung
- Aber: Viele Kanzleien arbeiten ohne solche Tools (z.b. Timesheet mit Excel)
 - Nutzvoll, aber nicht notwendig um auf Justitia 4.0 vorbereitet zu sein



DMS (Datenmanagementsoftware)

- Zweck:
 - Dokumente in Mandate schnell finden
- Aber: Viele Kanzleien arbeiten ohne solche Tools und brauchen einfach den Windows Explorer
 - Nutzvoll, aber nicht notwendig um auf Justitia 4.0 vorbereitet zu sein
- **Justitia 4.0 → was ist ein API («*application programming interface*»)? Wie hilft es zwischen Justitia 4.0 Plattform und mein DMS?**



DMS (Datenmanagementsoftware)

  | Hans Muster g. Frieda Muster
chier | Accueil | Partage | Affichage

     > Hans Muster g. Frieda Muster

Accès rapide		Nom	Modifié le	Type	Ta
 Bureau		 Akten	27.04.2022 11:26	Dossier de fichiers	
 Téléchargements		 Entscheide	27.04.2022 11:24	Dossier de fichiers	
 Documents		 Fakturierung	27.04.2022 11:25	Dossier de fichiers	
 Images		 Korrespondenz	27.04.2022 11:28	Dossier de fichiers	



DMS (Datenmanagementsoftware)

  | Korrespondenz
chier | Accueil | Partage | Affichage

     > Hans Muster g, Frieda Muster > Korrespondenz

Accès rapide	Nom	Modifié le	Type	Taille
<ul style="list-style-type: none"> Bureau Téléchargements Documents 	<ul style="list-style-type: none"> 2022.03.25. Brief von RA Perry Mason 2022.03.27. Brief an RA Perry Mason 2022.03.27. Brief an RA Perry Mason 	<ul style="list-style-type: none"> 27.04.2022 09:11 27.04.2022 11:22 27.04.2022 09:11 	<ul style="list-style-type: none"> Document Adobe ... Document Micros... Document Adobe ... 	<ul style="list-style-type: none"> 64 Ko 0 Ko 64 Ko



- Pflicht zur Aufbewahrung von Akten 10 Jahre nach Ende des Mandats (Art. 400 OR)
- Möglichkeiten:
 - **Physisch** (physisches Dossier immer noch möglich nach Justitia 4.0 aber Risiko für die originale elektronische Dokumente)
 - Auf ein **Physisches Harddrive** oder **Server**
 - **Externen *Archiving/Datarooms* Lösungen** (Achtung: Berufsgeheimnis)

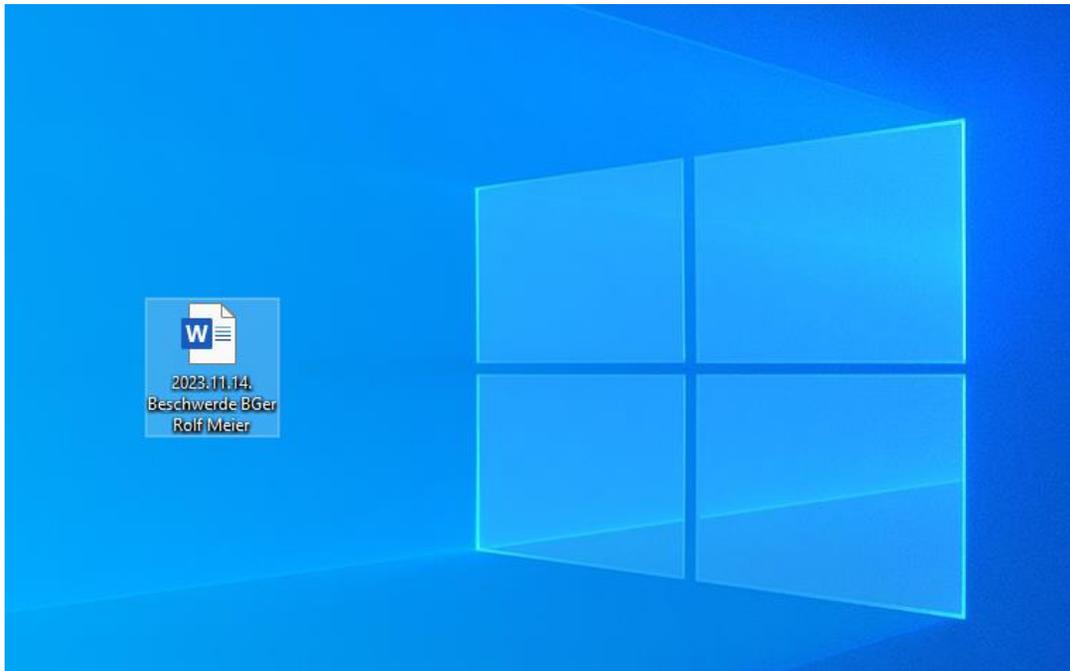


- Unbedingt: alle **Dokumente scannen**
- **Emails und Beilagen** (und generell elektronische Dokumente) sortieren und einordnen (selbst, mit Datenmanagement-Software oder durch Sekretariat)
- **System für elektronische Dokumente** (kann aber immer nebst ein System für Physische Dokumente sein)

→ **Wichtig wird sein, Dokumente elektronisch finden zu können, um diese auch elektronisch versenden zu können**



Metadaten



Propriétés de : 2023.11.14. Beschwerde BGER Rolf Meier

Général Sécurité Détails Versions précédentes

Propriété	Valeur
Titre	Beschwerde BGER Hans Müller
Objet	Beschwerden
Mots clés	Scheidung; Straftaten; Bankkonten Bahamas
Catégories	Familienrecht
Commentaires	
Origine	
Auteurs	Tano Barth
Demier enregistrement par	Tano Barth
Numéro de révision	2
Numéro de version	
Nom du programme	Microsoft Office Word
Entreprise	
Gestionnaire	
Contenu créé	22.05.2023 07:57
Date du dernier enregistrement	22.05.2023 07:59

[Supprimer les propriétés et les informations personnelles](#)

OK Annuler Appliquer



Erlaubt (Cloud-Anbieter werden als Hilfspersonen im Sinne von Art. 13 BGFA betrachtet)...

...aber Anwältinnen und Anwälte müssen sicher stellen, dass der Cloud-Anbieter **nicht unterdelegieren kann** (BGE 145 II 229 [FR] E. 7.3 und 7.4).

Art. 38 SSR: *Cloud* erlaubt; Datensicherheit muss gewährleistet sein; bei Cloudlösungen von Anbietern mit Datenspeicherung in CH, EU, EFTA und UK wird Datensicherheit vermutet.



Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem (Art. 13 Abs. 1 BGFA).

Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen (Art. 13 Abs. 2 BGFA).



- Hilfsperson muss bewusst sein, dass sie das Anwaltsgeheimnis respektieren muss
- Unterdelegation von Behandlung von vertrauliche Informationen verboten (BGE 145 II 229 [FR] E. 7.3 und 7.4).
- Daten im Ausland erlaubt?
 - In der Lehre umstritten
 - Problem: wird eine ausländische Behörde das schweizerische Anwaltsgeheimnis respektieren?
 - SAV Empfehlung: Datenspeicherung und –bearbeitung in CH, EU, EFTA oder UK (Art. 38 SSR)



Gebrauch von Microsoft 365

- Daten in CH
- Problem: Microsoft-CH gehört zu einer Gesellschaft mit enge Verbindung mit USA.
- In USA: *US Cloud Act*.
- Theorie: **Art. 271 StGB (Verbotene Handlungen für einen fremden Staat)**: Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- Praxis: Hat Microsoft mehr Angst von CH-Sanktionen oder von USA-Sanktionen?

Empfehlung: *Microsoft 365 grundsätzlich ok, aber vorsicht ist geboten für amerikanische Staatsangehörige und für PEPs (Politically Exposed Person).*